



Gemeinde
Birmensdorf

Absender:

Gemeindeverwaltung Birmensdorf
Abteilung Hochbau
Stallikonerstrasse 9
8903 Birmensdorf

Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von § 315 PBG stellen wir das Begehren um Zustellung der baurechtlichen Entscheide über folgendes Bauvorhaben:

Baugesuchsnummer:

--

Bauherrschaft:

--

Bauprojekt/Strasse:

--

Begehrensteller:

--

Adresse:

--

Telefon:

--

E-Mail:

--

Stockwerkeigentümergeinschaften:

Bitte jeweils ein Vertreter für die Stockwerkeigentümergeinschaft als Begehrensteller bekannt geben.

Allfällige Begehren:

Freundliche Grüsse

Datum:

--

Unterschrift:

Erläuterungen für den Begehrensteller:

Das Zustellungsbegehren ist innert der Auflagefrist (Poststempel) an die Gemeindeverwaltung Birmensdorf schriftlich mit Originalunterschrift, einzureichen. Nach Fristablauf wird das Begehren (mitsamt allfälliger Einwendungen) der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG). Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt. Ist das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen, kantonale Bewilligungen etc.) über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Die erstmalige Zustellung des baurechtlichen Entscheides erfolgt gegen eine Gebühr von CHF 60.00 gemäss Art. 12 vom Gebührentarif der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 18. Dezember 2017.